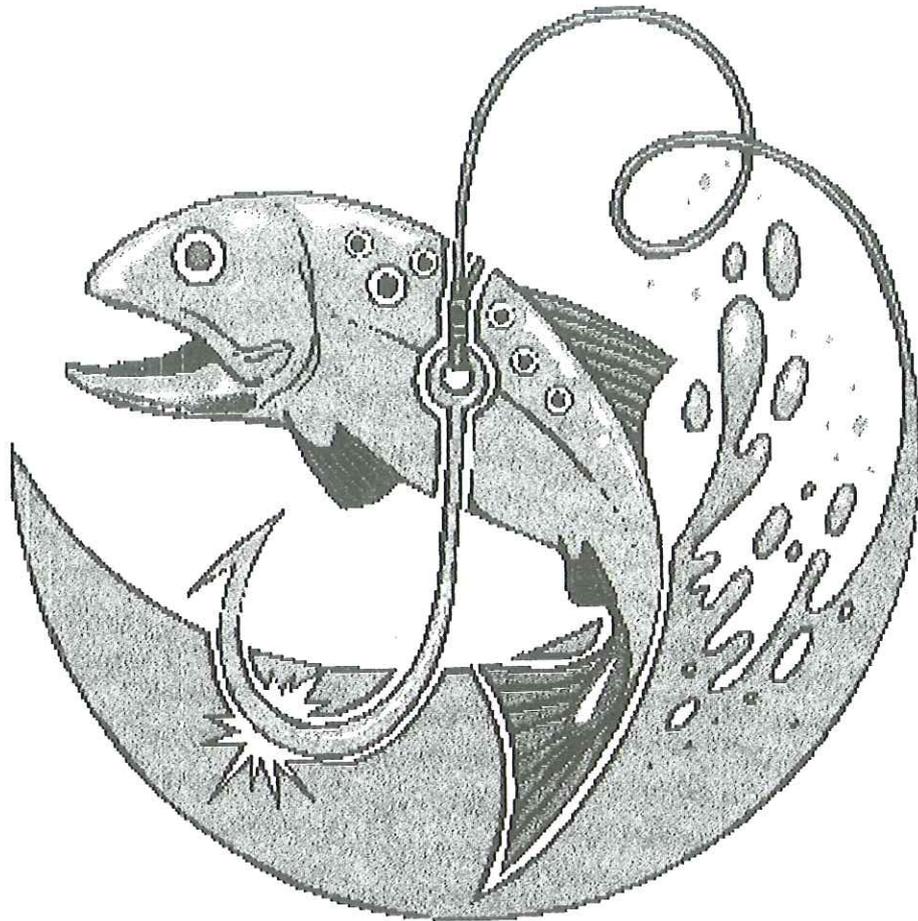


Satzung



Angelverein
Bad Bellingen - Bamlach
Rheinweiler 1993 e.V.

Fassung vom 12.06.98

Name

Der Verein wurde am 26.06.1993 in Bamlach gegründet und führt den Namen 'Angelverein Bad Bellingen / Bamlach / Rheinweiler'.

Sitz

Der Sitz des Vereins ist Bad Bellingen und ist in das Vereinsregister einzutragen.

Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Der Verein bezweckt den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung des Angelns und zur Ausbildung im Angeln zu bieten, und seine Mitglieder zur Befolgung der für das Angeln erlassenen Gesetze und Verordnungen anzuhalten. Er fördert Maßnahmen zur Erhaltung und Hebung des Fischbestandes und unterstützt die Behörde in allen Belangen der Fischerei. Aufgabe ist hierbei die Sauberhaltung von Ufer-Wegen und der Landschaft. Der Verein übernimmt die Ausbildung der Jugend im Fischwesen.

Der Verein ist selblos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Mitgliedschaft

- 1.) Der Verein besteht aus Aktiven und Passiven Mitgliedern.
 - a.) Aktivmitglieder
 - b.) Passivmitglieder
 - c.) Ehrenmitglieder

2.) Aktives oder Passives Mitglied kann jede unbescholtene Person werden . Aktive Mitglieder müssen in Deutschland Fischerei berechtigt sein .

3.) Mitglied kann jede weibliche und männliche Person ab dem 10 Lebensjahr werden .

4.) Aktive Mitgliedschaft beginnt mit der Vollendung des 18 . Lebensjahres .

5.) Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nur mit einer Erwachsenen , fischereiberechtigten Person unter Aufsicht Angeln .

6.) Jugendliche unter 18 Jahren werden nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern , bez. der Erziehungsberechtigten aufgenommen . Diese müssen die Satzung wie alle Mitglieder anerkennen § 5 der Satzung .

7.) Zusatz zum § 4 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder können nur von der Vorstandschaft mit Zustimmung von 2/3 der in der Vorstandssitzung abgegebenen Stimmen benannt werden .

Diese Ehrenmitglieder haben die Rechte der Mitglieder und können zu Vorstand - Sitzungen als beratende Mitglieder hinzugezogen werden.

Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit . Ehrenmitglieder werden entsprechend der geltenden Satzung ernannt.

Ausschlaggebend für die Ernennung sollen folgende Punkte sein .

- 1.) Mindestalter 38 Jahren
- 2.) Verdienste um den Angelverein
- 3.) Langjährige Mitgliedschaft im Vorstand
- 4.) 25 Jährige Mitgliedschaft als Aktiv Mitglied
- 5.) 40 Jährige Mitgliedschaft als Passiv Mitglied

Für besondere Leistung kann ein Mitglied des Vereins vorzeitig zum Ehrenmitglied ernannt werden .

§ 5 Eintritt

4.) Der Aufnahmesuchende hat sich schriftlich beim Ersten Vorstand anzumelden. Die Vorstandschaft entscheidet nach Prüfung über die Aufnahme des Antragstellers. Die Aufnahme wird mit der Anerkennung der Satzung und der Errichtung der

Aufnahmegebühr

(Unkostenbeitrag) wirksam. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, die Gründe einer eventuellen Ablehnung des Aufnahmegesuchs dem Betreffenden bekanntzugeben.

§ 6 Austritt und Ausschluß

Die Mitgliedschaft erlischt.

a.) freiwilliger Austritt

Der freiwillige Austritt von Aktiven und Passiven Mitglieder kann nur in Schriftlicher Form entgegengenommen werden. Ein Anspruch auf Anteile des Vereinskapitales und bereits gezahlten Beiträgen besteht nicht.

b.) durch Tod

c.) durch Ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung

Der ausschluß auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann erfolgen.

1) Bei Ablehnung der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen.

2) Bei Zuwiderhandlung gegen die Satzung und Protokollbuches.

3) Bei nicht Weidgerechter Ausübung der Fischerei.

4) Bei Begehen einer ehrenrühriger Handlung und solchen die das Ansehen des Vereins schädigen.

5) Bei Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Vorstandes.

6) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen des staatlichen Fischereiaufsehers und der Hilfsfischereiaufseher sowie der öffentlichen Ordnungsbeamten.

7) Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.

- 8) Jedes Mitglied das unter Alkohol steht , kann vom Vorstand von den Sitzungen und Versammlungen ausgeschlossen werden

§ 7 Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 1.) Die Mitgliedsbeiträge werden auf Beschluß der Jahreshauptversammlung festgesetzt . Sie sind für das laufende Geschäftsjahr bis spätestens 31.12 laufenden Jahres auf das Konto des Vereins zu errichten .
- 2.) Die Gebühren für die Angelerlaubniskarten und die Jahres - fischereischeine sind bei der Antragstellung zu entrichten .
- 3.) Angelkarten werden nach Aufnahme , der Reihe nach ausgegeben , solange vorhanden .
- 4.) Passivmitglieder die ins Aktive übergehen müssen Aufnahmegebühr nachbezahlen .

§ 8 Tierschutz

Jedes Mitglied ist verpflichtet , die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes zu beachten und die gefangenen Fische waidgerecht zu behandeln .

§ 9 Leitung des Vereines

Die Leitung des Vereins besteht aus:

1. Dem 1. Vorsitzenden
2. Dem 2. Vorsitzenden
3. Dem Kassierer
4. Dem Schriftführer
5. Dem 1. Beisitzer

die Leitung kann bei größer werden des Vereines mehr als 30 Mitglieder , um einen 2. Schriftführer einen 2. Kassierer sowie einen weiteren Beisitzer erweitert werden .

- 2.) Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 4 Jahren für den gesamten

Vorstand .

- 3.) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich .
Jeder ist einzelvertretungsberechtigt . Für das Innenverhältnis wird jedoch bestimmt , das der 2. Vorsitzende nur dann vertreten darf , wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist . Er beruft die Mitgliederversammlung sowie die Vorstandssitzungen ein in welchen er den Vorsitz führt .
Er hat bei allen Entscheidungen die Zustimmung oder die Ablehnung der Mitglieder zu berücksichtigen . Er muß das 25 . Lebensjahr vollendet haben und die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen .
- 4.) Der 1. Vorsitzende führt die Vereinsgeschäfte im Sinne des § 27 BGB und ist verfügungsberechtigt , Ausgaben jährlich einmal in Höhe von DM 200.- selbst zu entscheiden .
- 5.) Der 2. Vorsitzende gilt als Vertreter des 1. Vorsitzenden und übernimmt in dessen Verhinderungsfall Rechte und Pflichten .
- 6.) Der Schatzmeister/in verwaltet die Finanzen des Angelvereines. Er/Sie ist verpflichtet ein Kassenbuch zu führen .
Die Einnahmen und Ausgabebelege müssen so gefertigt sein , das der jeweilige Vorgang und Verwendungszweck klar ersichtlich ist .
Der Schatzmeister/in verwaltet das Ihm anvertraute Geld gewissenhaft . Die Ausgabebelege sind vom 1. Vorsitzenden abzuzeichnen .
- 7.) Der Schriftführer führt über alle Versammlungen und Sitzungen des Angelvereines ehrlich Protokoll . Um die Richtigkeit der Eintragungen zu beurkunden , müssen die Protokolle von Ihm und vom Versammlungsleiter unterschrieben werden .
- 8.) Die/der Beisitzer haben eine beratende Funktion und vertreten in der Vorstandssitzung die Interessen der Aktiven und Passiven Mitglieder .
- 9.) Fällt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit durch höhere Gewalt oder Ausschluß aus , so ist der entsprechende Posten für die restliche Amtszeit in einer außerordentlichen Versammlung neu zu besetzen .

10.) Die Haftung des Vereines wird durch den § 31 BGB geregelt .

11.) Jedes Mitglied ist berechtigt in das Kassenbuch sowie das Protokollbuch Einsicht zu nehmen .

12.) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus , so ist es verpflichtet die Unterlagen des Angelvereines sorgfältig seinem Nachfolger zu übergeben , sowie ihn am Anfang zu unterstützen .

§ 10 Versammlungen

1.) Die Versammlungen finden in der Regel alle 2 Monate statt und sollen in der Regel vier Versammlungen im Geschäftsjahr nicht unterschreiten . Die Mitglieder sind verpflichtet die Versammlungen zu besuchen .

Eine außerordentliche Versammlung ist vom Vorstand einzuberufen , wenn es die Interessen des Vereines erfordern oder sie von einem Viertel der Mitglieder verlangt wird .

Die letzte Versammlung des Geschäftsjahres sollte in der Zeit vom 20 . November bis 10 Dezember jeden Jahres stattfinden , um den in § 7 Absatz 2 der Satzung befindlichen Aufgaben zu erledigen .

2.) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im Monat Februar statt . Tag und Ort sind vom Vorstand festzulegen und jedem Mitglied 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt zu geben .

3.) Die Jahreshauptversammlung faßt Beschluß über:

- 1.) Den Geschäftsbericht
- 2.) Den Kassenbericht
- 3.) Den Kassenprüfbericht
- 4.) Wahl eines Wahlleiters u. deren Beisitzer
- 5.) Entlastung der Vorstandschaft durch den Wahlleiter
- 6.) Die Neufestsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr.

- 7.) Neuwahlen
- 8.) Wünsche und Anträge

- 4.) In jeder Jahreshauptversammlung werden 2 Mitglieder
- 5.) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder die das 18 . Lebensjahr vollendet haben .
- 6.) Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kassenführung , von zwei durch die Versammlung zu bestimmenden Mitglieder zu überprüfen und das Ergebnis der Jahreshauptversammlung bekannt zu geben . Die Kassenprüfer dürfen dem Gesamtvorstand nicht angehören . Anträge zur Jahreshauptversammlung sind acht Tage vor Beginn demselben schriftlich an den 1. Vorstand zu richten .

§ 12 Auflösung des Vereines

- 1.) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen , bei der mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sein müssen . Diese Versammlung kann dann wiederum mit $\frac{3}{4}$ aller Stimmen die Auflösung beschließen § 41 BGB . Sinkt die Zahl der Mitglieder auf 3 Personen , so gilt der Verein als aufgelöst .
- 2.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Bad Bellingen , die es unmittelbar und ausschließlich für den in § 3 der Satzung genannten Zweck zu verwenden hat . Die Gemeinde ist verpflichtet , das Vermögen treuhänderisch zu verwalten bis ein neuer Verein mit den in § 3 genannten Zielen in Bamlach gegründet wird .

§ 13 Wohnungswechsel

Jeder Wohnungswechsel der Mitglieder ist sofort dem Schriftführer bekannt zu geben , dies gilt auch bei Bank und

Kontowechsel .

§ 14 Gesetzliche Bestimmungen

Soweit die Satzung keine weiteren Vorschriften enthalten ,
ist das BGB maßgebend .

§ 15 Schlußbestimmung

Vorstehende Satzung tritt mit Ihrer Genehmigung durch die
Mitgliederversammlung , ab Nachstehendem Datum in Kraft .

Bamlach den 24.04.1998

Wolfgang Pfisterer

Michael v. Behrens

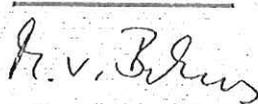
Steffi Betting

Rolf Billich

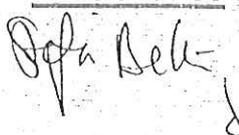
1.) Vorstand



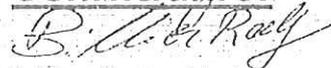
2. Vorstand



Kassierer



Schriftführer



Jürgen Hugenschmidt

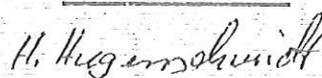
Horst Hugenschmidt

Sven Straube

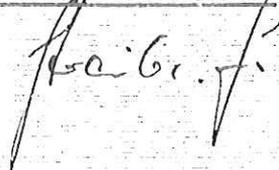
1. Beisitzer



2. Beisitzer



2. Schriftführer



Angelerverein 1993 e. V.

Bad Bellingen - Bamlach - Rheinweiler